

DEUTSCH-INDISCHE GESELLSCHAFT e.V.
WINSEN (Luhe)

Glenfield 7, 21435 Stelle, Tel.: (0 41 74) 59 99 61, Fax: 59 99 62

E-Mail: info@dig-winsen.de

Geschäfts- und Spendenkonto Kultur: SPK Harburg-Buxteh. (BLZ 207 500 00) Nr.: 7077878

Spendenkonto für Hilfsprojekte und Patenschaften: Bank wie oben, Kontonr.: 7097678



Bestätigung über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung**

Es handelt sich nicht um Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung allgemein als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke „Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Winsen (Luhe) StNr 50/270/02773 vom 18.10.2007 für die Jahre 2005 und 2006 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Zu den gemeinnützigen Zwecken gehören insbesondere:

- Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Völkerverständigung, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft,
- Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe bei der Beseitigung von Armut und Elend,
- Förderung der Schul-, Aus- und Hochschulbildung von Personen aus armen Verhältnissen,
- Zuwendungen für mildtätige und humanitäre Zwecke sowie in Notsituationen,
- Behinderten- und Benachteiligtenhilfe und
- die Förderung des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur zu den vorgenaannten satzungsgemäßen Zwecken (im In- und Ausland) im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nr. (n) verwenden werden.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)